

# WAS HEISST STEUERPLANUNG AUF THAILÄNDISCH?

Von Dr. Ulrich Eder

**S**teuern steuern Unternehmensstrukturen. Das Steuerrecht der Unternehmen ist daher auch in Thailand ein zentraler Bereich des Wirtschaftsrechts. Ein grundsätzliches Verständnis für die Werkzeuge und Module der Steuerplanung ist hierbei für den ausländischen Investor ein wichtiger Erfolgsfaktor. Der Beitrag gibt einen Überblick über die thailändischen Besonderheiten dieser nur auf den ersten Blick spröden Materie.

## Warum Thailand ein Steuerberaterparadies ist

Gewinne einer Company Limited werden grundsätzlich mit einem Steuersatz von 30% belastet. Hinzu kommen Quellensteuern von regelmäßig 15% auf Zinsen und Lizenzzahlungen sowie 10% auf Gewinnausschüttungen.

Dies klingt im Vergleich mit den Nachbarstaaten zunächst wenig attraktiv. Eine genauere Analyse zeigt jedoch, dass die nackten Zahlen nur die halbe Wahrheit sind. Entscheidender ist, wie derjenige Gewinn definiert wird, der Grundlage der Besteuerung ist. Wer nur die Prozentsätze vergleicht, macht es sich zu einfach. So wird der steuerpflichtige Gewinn z.B. im Nachbarland Vietnam dadurch künstlich erhöht, dass nicht jeder Aufwand als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

In Thailand ist die tatsächliche Steuerbelastung somit nur dann hoch, wenn das Unternehmen seine Hausaufgaben nicht gemacht hat, d.h. ohne vorteilhafte steuerliche Anpassungen. Ein

klug aufgestelltes Unternehmen findet in Thailand dagegen ein höchst wettbewerbsfähiges Steuerumfeld.

## Warum der Konzern in Thailand nicht besteuert wird

Die Vorzüge des deutschen Steuersystems werden häufig erst bei einem Blick auf das ausländische Steuerrecht sichtbar. Dies gilt beispielsweise bei der Besteuerung von thailändischen Unternehmen, die Bestandteil eines Konzerns sind und somit letztlich alle demselben ausländischen Investor gehören. Dies ist bereits dann der Fall, wenn die Herstellung und der Vertrieb durch getrennte thailändische Unternehmen des ausländischen Gesellschafters erfolgen.

In Deutschland würden beide Gesellschaften die Voraussetzungen für eine so genannte „Organschaft“ erfüllen können. Im Ergebnis wird dann nur das Konzernergebnis, also der Saldo besteuert. Gewinne des einen Unternehmens können mit den Verlusten des anderen Unternehmens verrechnet werden und die Gesamtsteuerlast hierdurch reduziert werden. In Thailand ist die Situation dagegen etwas komplizierter. Eine Gruppenbesteuerung kennt das hiesige Steuersystem nicht und so kann der Versteuerung des Gewinns nicht entgegen gesetzt werden, dass ein anderes Unternehmen Verluste erwirtschaftet. Die effektive Steuerbelastung des Konzernergebnisses kann hierdurch im Ergebnis ungünstiger ausfallen als in jedem Hochsteuerland.



Der steuerlich beratene Investor wird in diese Steuerfalle nicht tappen. Er wird die Ergebnisse seiner Unternehmen pro-aktiv so steuern, dass keine Verluste entstehen. Zulässige Maßnahmen hierzu sind insbesondere die Gestaltung der Verrechnungspreise und die rechtzeitige Übertragung von profitablen Geschäftsfeldern auf Verlustgesellschaften. Eine kluge Steuerplanung vermeidet somit die Nachteile des thailändischen Steuerrechts.

## Warum Besteuerung und Finanzierung zusammen gehören

Der Investor steht bei der Unternehmensgründung, aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt seiner geschäftlichen Betätigung in Thailand vor der Frage, ob und wie er seine Unternehmen mit Eigenkapital, Gesellschafterdarlehen und/oder Bankdarlehen ausstatten will. Diese Finanzierungsentscheidung muss stets vor dem Hintergrund der steuerlichen Erfordernisse getroffen werden.

Thailand kennt, im Gegensatz zu den westlichen Industriestaaten keine Mindesteigenkapital-

regeln. Dies bedeutet, dass eine Kapitalgesellschaft mit einem minimalen registrierten Gesellschaftskapital ausgestattet und der Rest über Kredite finanziert werden kann. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es insbesondere im Falle einer staatlichen Förderung durch das thailändische Board of Investment.

Das erste Grundprinzip der steuereffizienten Unternehmensfinanzierung liegt in Thailand darin, dass steuerpflichtige Unternehmensgewinne durch Zinsaufwand vermindert werden können. Als zweiter Grundsatz gilt, dass bei einer Steuerbefreiung oder in einer Verlustsituation eine Finanzierung mit Eigenkapital günstiger ist, da hierbei die Quellensteuerbelastung geringer ausfällt. Als dritte Grundregel ist zu berücksichtigen, dass die thailändischen Finanzbehörden jede Rückerstattung von vormals gezahlten Steuergeldern („Cash Refund“) durch verschiedenste Maßnahmen zu vermeiden suchen.

Die Belastungen einer Kreditaufnahme sollten in Ergebnis

daher dort anfallen, wo auch die Gewinne entstehen. Weitere steuerliche Grundsätze und eine Prüfung der konkreten Einzelheiten ermöglichen die bestmögliche Anpassung der Unternehmensstruktur an die steuerlichen Vorschriften.

### Warum sich auch in Thailand der Blick über die Grenze lohnt

Die steuerorientierte Strukturierung der thailändischen Gesellschaften und die steuereffiziente Nutzung der Finanzierungsmöglichkeiten sind nur zwei Aspekte einer umfassenden Steuerplanung für eine Investition in Thailand. Ein international denkender Investor wird dabei auch die Nutzung grenzüberschreitender Lieferungen und sonstiger Leistungen für seine Steuerplanung erwägen. Das thailändische Steuerrecht bietet theoretisch die Möglichkeit, jeden Unternehmensgewinn in das Ausland zu exportieren und die Steuerlast in Thailand entsprechend zu reduzieren.

Es ist jedoch keine ganz überraschende Erkenntnis, dass sich die (Steuer-)Planung auf die Zukunft bezieht.



Ein konservatives und besonnenes Vorgehen ist hier wichtiger als die Nutzung jeder aktuellen Gelegenheit. Ein heute aggressiv strukturiertes Steuersparmodell wird in einer zukünftigen Steuerprüfung nach moderneren Grundsätzen beurteilt werden, als dies jetzt die laufende Praxis der Finanzbehörden in Thailand ist. Ein international operierendes Unternehmen ist somit gut beraten, sich bereits jetzt an anspruchsvolleren internationalen Steuerstandards zu orientieren. Daneben sollte die thailändische Auffassung berücksichtigt werden, dass die hier bestehende verhältnismäßig hohe Rechtssicherheit und die ausgebaute Infrastruktur nicht zum Nulltarif zu haben sind.

**Dr. Ulrich Eder**  
Rechtsanwalt und Steuerberater  
Managing Director  
PUGNATORIUS Ltd., Bangkok, Thailand  
u@pugnatorius.com www.pugnatorius.com